



Richtlinie
zur Förderung der Jugendarbeit
des Landkreises
Jerichower Land

Gültigkeit ab: 01.01.2019
Ansprechpartner: Fachbereich Kinder – Jugend – Familie
Anschrift: In der Alten Kaserne 4
39288 Burg
Telefon: +49 3921 949 5100
Telefax: +49 3921 949 5599
E-Mail: jugendamt@lkjl.de

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze der Jugendförderung
 - 1.1. Rechtliche Grundlagen
 - 1.2. Gleichstellungsgrundsatz
2. Allgemeine Festlegungen
 - 2.1. Wer kann gefördert werden?
 - 2.2. Was kann nicht gefördert werden?
 - 2.3. Welche allg. Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?
 - 2.4. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?
 - 2.5. Welche Verpflichtungen sind mit der Bewilligung von Zuwendungen verbunden?
 - 2.6. Wie und wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?
 - 2.7. Was ist beim Verwendungsnachweis zu beachten?
3. Anspruch auf Förderung
4. Ausschluss von der Förderung
5. Förderung hauptamtlich geleiteter Jugendarbeit in und außerhalb von Einrichtungen
 - 5.1. Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - 5.2. Förderung von Fachkräften im Bereich Streetwork
6. Kinder- und Jugendschutz
 - 6.1. Suchtpräventive Arbeit im Landkreis Jerichower Land
 - 6.2. Kinder- und Jugendverkehrserziehung außerhalb von Kindertageseinrichtungen und Schulen
7. Allgemeine Kinder- und Jugendprojekte
8. Mehrtägige Ferienfreizeiten
9. Maßnahmen in Sport, Spiel und Geselligkeit
10. Aus- und Fortbildung Jugendleiter/In-Card (Juleica)
11. Rückzahlung, Rückforderung, Verzinsung
12. Inkrafttreten
13. Anlagen
 - 13.1. Antragsformular für Einrichtungen / Fachkräfte
 - 13.2. Antragsformular Ferienfreizeiten
 - 13.3. Antragsformular Sport, Spiel und Geselligkeit
 - 13.4. Antragsformular für alle anderen Maßnahmen (zu 6.2, 7. & 10.)
 - 13.5. Hinweise zu Kostenarten und zur Anrechnungsfähigkeit im Rahmen der Antragstellung und Verwendungsnachweisführung
 - 13.6. Standards zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Jerichower Land

1. Grundsätze der Förderung

Der Landkreis Jerichower Land als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Kinder- und Jugendeinrichtungen, Maßnahmen und Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit.

Im Regelfall soll die Zuwendung des Landkreises Jerichower Land einen Anteil von bis zu 50 v. H. der geplanten Gesamtkosten nicht übersteigen. Die restliche Finanzierung soll durch Eigen- bzw. Drittmittel (u. a. Teilnehmerbeiträge, Sponsorenleistungen etc.) gedeckt werden.

Zuschüsse Dritter, Landes- und Bundesmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Finanzierungsplan nachzuweisen. Entsprechende Nachweise über die Drittmittel sind im Rahmen der Antragstellung einzureichen.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen für einzelne Maßnahmen in bestimmter Höhe besteht nicht.

1.1. Rechtliche Grundlagen

Maßgeblich sind insbesondere die §§ 11 - 14 sowie die §§ 1, 2 Abs. 2 Nr. 1., 3, 4, 5, 8, 8a, 8b, 71, 72, 72a, 74, 79a, 80, 81, und 86 des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Darüber hinaus bilden die §§ 7, 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften und die Jugendhilfeplanung, Teilplan Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land in der jeweils gültigen Fassung die Fördergrundlagen.

Für die Förderung mehrtägiger Ferienfreizeiten sind zudem § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII zu beachten.

1.2. Gleichstellungsgrundsatz

Durchgängiges Leitprinzip ist die Gleichstellung der Geschlechter als Ausdruck sozialer Gerechtigkeit.

Im Zuge dessen gelten innerhalb dieser Richtlinie Personen und Funktionsbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form.

2. Allgemeine Festlegungen

Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Richtlinie ist der Landkreis Jerichower Land.

Die Bewilligungsbehörde wird ermächtigt, Förderanträge bis zur Höhe von 1.000,00 € als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln und zu bescheiden.

Der Jugendhilfeausschuss wird in jeder Sitzung über die diesbezüglichen Förderentscheidungen in geeigneter Form unterrichtet.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde über die Verwendung der Mittel aus der Jugendförderung ab einem Zuwendungsbetrag über 1.000,00 €.

Über Anträge auf Förderung von Maßnahmen in Spiel, Sport und Geselligkeit nach Nr. 9 dieser Richtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Bewilligungsbehörde kann auch ablehnende Entscheidungen in unbegrenzter Höhe treffen, wenn die formelle Förderfähigkeit nicht gegeben ist, die Haushaltsmittel ausgeschöpft sind oder geltende Richtlinien und Gesetze eine Förderung ausschließen.

2.1. Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:

- freie Träger der Jugendhilfe
- kommunale Träger Jugendhilfe
- sonstige Träger, die Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten

Förderfähige Teilnehmer einer Maßnahme sind junge Menschen ab Grundschulalter bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Jerichower Land.

2.2. Was kann nicht gefördert werden?

Im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind Zuwendungen ausgeschlossen für Maßnahmen mit:

- gewerblichem Charakter
- überwiegend schulischem Charakter
- überwiegend parteipolitischem Charakter
- überwiegend gewerkschaftlichem Charakter
- überwiegend religiösem Charakter

Ferner sind Veranstaltungen, die ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste oder Jubiläen sind, nicht förderfähig.

2.3. Welche allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?

Die Maßnahme muss den Zwecken der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII sowie der Jugendhilfeplanung, Teilplan Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von Religions- und Vereinszugehörigkeit offen stehen.

Die Leitung der beantragten Maßnahme muss eine angemessene Eignung zur Umsetzung der Maßnahme besitzen. Dies ist durch den Maßnahmeträger zu gewährleisten. Näheres hierzu ist nachfolgend unter den einzelnen Maßnahmearten geregelt.

Der Zuwendungsempfänger muss eine sachgerechte, zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Durchführung der Maßnahme gewährleisten und über die erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit verfügen.

Der Träger der Maßnahme muss gemeinnützige Ziele verfolgen und diese Richtlinie anerkennen.

2.4. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Zuwendungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet wurde, gewährt.

Die Antragsformulare und die Anlagen (zu finden unter www.lkj.l.de) sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die für die jeweilige Maßnahmeart geltenden Antragsfristen sind einzuhalten.

Mit der Maßnahme darf nicht vor der Bewilligung durch die Zuwendungsbehörde begonnen werden. Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gemäß VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO LSA müssen vor Beginn der Maßnahme beantragt werden.

2.5. Welche Verpflichtungen sind mit der Bewilligung verbunden?

Der Zuwendungsempfänger ist zu Folgendem verpflichtet:

- Durchführung der beantragten Maßnahme
- Informationspflichten laut Bewilligungsbescheid
- Dokumentationspflichten laut Bewilligungsbescheid
- Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-Gk)
- bestimmungsgemäße sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der beantragten Zuwendung
- fristgerechte Einreichung des Verwendungsnachweises über die zweckentsprechende Verwendung gewährter Mittel
- Einwilligung in die Verwendungsprüfung durch Einsicht in Geschäftsunterlagen sowie örtliche Prüfungen und Erhebungen durch den Landkreis Jerichower Land, das Landesverwaltungsamt und den Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt selbst oder durch deren Beauftragte
- Aufbewahrung der Belege über eine Dauer von 10 Jahren beginnend mit der Abgabe des Verwendungsnachweises
- bei Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Landkreis- und Landesförderung hinzuweisen

2.6. Wie und wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Die Auszahlung erfolgt nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist gegen Vorlage des dem Bewilligungsbescheid beigefügten Mittelabrufs.

2.7. Was ist beim Verwendungsnachweis zu beachten?

Der Verwendungsnachweis ist vollständig, einschließlich der Originalbelege, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Zeitpunkt des Maßnahmeabschlusses wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.

Zur Erstellung des Verwendungsnachweises sind die Formulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden. Die „Hinweise zu Kostenarten und zur Anrechnungsfähigkeit im Rahmen der Antragstellung und Verwendungsnachweisführung“ (Anlage 13.5) sind zu beachten.

Die Formulare sind dem Bewilligungsbescheid beigefügt. Der erforderliche Sachbericht muss darlegen, ob und inwieweit der Verwendungszweck erreicht wurde.

3. Anspruch auf Förderung?

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung, Teilplan Förderung der Jugendarbeit, des Landkreises Jerichower Land.

Die für die jeweiligen Maßnahmen relevanten Standards zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Jerichower Land (Anlage 13.6) sind, soweit die Spezifik der einzelnen Maßnahmen dies zulässt, einzuhalten.

4. Ausschluss von der Förderung

Von der weiteren Förderung nach dieser Richtlinie kann der Empfänger von Zuwendungen ausgeschlossen werden, wenn:

- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht, nicht ordnungsgemäß bzw. nicht vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht wird.
- die Bewilligungsbehörde festgestellt hat, dass die Zuwendungen nicht zweckentsprechend verwendet wurden.
- die zu fördernde Maßnahme bereits ohne Abstimmung nach VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO durch einen überörtlichen Träger durch Landeszuwendung gefördert wird (Ausschluss der Doppelförderung).
- in den Antragsunterlagen falsche Angaben gemacht wurden.
- gegen die Vorgabe verstoßen wird, andere Finanzierungsmöglichkeiten (Landes- und Bundeszuwendungen, Zuwendungen von Landes- und Bundesverbänden, Agentur für Arbeit etc.) vorrangig auszuschöpfen.
- die Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde sowie der weiteren berechtigten Prüfbehörden eingeschränkt oder verweigert werden.

Der Ausschluss von der weiteren Förderung nach dieser Richtlinie kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben bzw. ausgesetzt werden.

5. Förderung hauptamtlich geleiteter Jugendarbeit in und außerhalb von Einrichtungen

Antragsberechtigt sind:

Öffentliche und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe:

- die, die in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Jerichower Land verankerten Fachkraftstellen hauptamtlich mit sozialpädagogischen Fachkräften besetzen,
- ein regelmäßiges Angebot für Kinder und Jugendliche vorhalten und
- auf der Grundlage einer Konzeption und nach den Maßgaben der Jugendhilfeplanung des Landkreises Jerichower Land arbeiten.

Die Standards zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Jerichower Land (Anlage 13.6) sind, soweit die Spezifik der einzelnen Maßnahmen dies zulässt, einzuhalten.

Förderfähige Fachkräfte

Förderfähige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. Personen mit einem der nachstehenden Abschlüsse einer staatlichen oder staatlich anerkannten, deutschen Hochschule als:

- Dipl.- Pädagoge, staatl. anerk. Dipl.- Sozialpädagoge, staatl. anerk. Dipl.- Sozialarbeiter
- staatl. anerk. Bachelor nach erfolgreichem Abschluss eines akkreditierten Studiengangs im Fachbereich Sozialwesen oder Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt soziale Arbeit
- Master nach erfolgreichem Abschluss eines akkreditierten Bachelor- oder Master-Studiengangs im Fachbereich Sozialwesen oder Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt soziale Arbeit
- staatl. anerk. Erzieher, staatl. anerk. Fachkraft für soziale Arbeit
- Sozialpädagoge (FS), staatl. anerk. Sozialarbeiter (FS)

B. Personen, die eine Bescheinigung des jeweils zuständigen Ministeriums über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit / Sozialpädagogik gemäß RdErl. des MS vom 23.04.1993 (MBI. LSA S. 1660) sowie gemäß RdErl. des MS vom 26.02.1999 (MBI. LSA S. 420) haben

C. Weiterhin kann die Qualifikation von Personen als ausreichend im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden, die aufgrund einer Einzelfallentscheidung mit oder ohne Auflagen von der Bewilligungsbehörde anerkannt wird. (Duldung)

Besetzung von Fachkraftstellen

Die Besetzung von Fachkraftstellen nach dieser Richtlinie ist bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Nicht genehmigtes Personal ist nicht förderfähig.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

Die zuwendungsfähigen Ausgaben und jeweiligen Kostenarten sind in der Anlage 13.5 „Hinweise zu Kostenarten und zur Anrechnungsfähigkeit im Rahmen der Antragstellung und Verwendungsnachweisführung“ geregelt.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben können im Verwendungsnachweis nicht geltend gemacht werden.

Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Bestandsschutz:

Um das Niveau der Jugendarbeit im Landkreis Jerichower Land aufrechtzuerhalten, wird die Förderung der Einrichtungen laut Jugendhilfeplanung, Teilplan Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land, mindestens in gleicher Höhe fortgesetzt.

Sofern die Anwendung der Richtlinie zu einer Absenkung der Förderhöhen führen würde, ist im Sinne des Bestandsschutzes die Förderung in bisheriger Höhe fortzusetzen.

5.1. Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden jährlich mit Pauschalen für Personalkosten, Sach- und Maßnahmekosten sowie Betriebskosten gefördert.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Nr. 2.3) die folgenden Maßgaben erfüllt werden:

- die Leitung der Einrichtung obliegt einer Fachkraft der Kinder- und Jugendarbeit
- die Einrichtung hat eine sozialpädagogische Konzeption
- es bestehen Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII mit dem Landkreis Jerichower Land, als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. werden im Rahmen der Beantragung abgeschlossen
- die Einrichtung ist in die Jugendhilfeplanung des Landkreises Jerichower Land aufgenommen

Antrag:

Der Antrag (Anlage 13.1) ist jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (erstmalig zum 30.09.2019).

Förderumfang:

Personalkosten	20.750,00 € / Vollzeitäquivalent (VZÄ) / Jahr - für förderfähige Personalstellen lt. Beschluss des JHA
Verwaltungskosten	300,00 € / Jahr / Einrichtung 300,00 € / VZÄ / Jahr
Fortbildungskosten	100,00 € / Fachkraft / Jahr
Sach- und Maßnahmekosten	3.000,00 € / Jahr mit Fördervertrag 1.800,00 € / Jahr ohne Fördervertrag
Betriebskosten	15,63 € / anerkanntem m ² / Jahr

Die Personalkostenpauschale ist an die zukünftigen durchschnittlichen Tarifabschlüsse im TVÖD SuE gekoppelt. Änderungen treten im Folgejahr der Tarifierung ein.

Die Quadratmeterpauschale ist an den Verbraucherpreisindex Deutschlands (laut Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts) gekoppelt. Eventuelle Erhöhungen treten im Folgejahr in Kraft.

Die oben genannten Pauschalen sind variabel für zuwendungsfähige Ausgaben in allen Bereichen einsetzbar und nicht an die einzelnen Bereiche gebunden.

5.2. Förderung von Fachkräften im Bereich Streetwork

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Jerichower Land hat mit BV 03/310/18 die Anhebung der Fachkraftstellen im Bereich Streetwork auf Vollzeitstellen empfohlen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Nr. 2.3) die folgenden Maßgaben erfüllt werden:

- die Fachkraft arbeitet auf Grundlage einer sozialpädagogischen Konzeption
- es bestehen Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII mit dem Landkreis Jerichower Land, als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. werden im Rahmen der Beantragung abgeschlossen
- die Fachkraftstelle ist in die Jugendhilfeplanung des Landkreises Jerichower Land aufgenommen

Antrag:

Der Antrag (Anlage 13.1) ist jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (erstmalig zum 30.09.2019).

Förderumfang:

Personalkosten	Vollfinanzierung - für förderfähige Personalstellen lt. Beschluss des JHA
Verwaltungskosten	300,00 € / VZÄ / Jahr
Fortbildungskosten	100,00 € / Fachkraft / Jahr
Sach- und Maßnahmekosten	1.500,00 €

Etwaige Erhöhungen der Personalkosten in den Folgejahren sind bis zum 30.06. des jeweils laufenden Kalenderjahres der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.

6. Kinder- und Jugendschutz

6.1. Suchtpräventive Arbeit im Landkreis Jerichower Land

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Jerichower Land hat mit BV 03/310/18 die Empfehlung ausgesprochen, die Fachkraftstelle „Suchtpräventive Arbeit im Landkreis Jerichower Land“ in die Regelförderung zu überführen.

Die Standards zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Jerichower Land (Anlage 13.6) sind, soweit die Spezifik der einzelnen Maßnahmen dies zulässt, einzuhalten.

Antrag:

Der Antrag (Anlage 13.1) ist jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (erstmalig zum 30.09.2019).

Förderumfang:

Personalkosten	29.400,00 €
Verwaltungskosten	300,00 € / Jahr
Fortbildungskosten	100,00 € / Jahr
Sach- und Maßnahmekosten	1.500,00 €

Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2. Kinder- und Jugendverkehrserziehung außerhalb von Kindertageseinrichtungen und Schulen

Der Landkreis Jerichower Land beauftragt die Verkehrswacht JL e. V. mit der Durchführung der Kinder- Jugendverkehrserziehung außerhalb von Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Antrag:

Der Antrag (Anlage 13.4) ist jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (erstmalig zum 30.09.2019).

Förderumfang:

jährliche Zuwendungen	13.500,00 €
-----------------------	-------------

Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

7. Allgemeine Kinder- und Jugendprojekte

Antragsberechtigt sind:

Alle Träger, die Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten.

Gegenstand:

Gefördert werden Maßnahmen, die sich auf einen Schwerpunkt der § 11 Absatz 1 und § 14 SGB VIII beziehen und denen ein pädagogisches Konzept zu Grunde liegt.

Förderfähig sind:

- Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung
- Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit
- Maßnahmen gegen Radikalismus
- Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Maßnahmen des Jugendmedienschutzes
- medienpädagogische Maßnahmen und Projekte

Antrag:

Der Antrag (Formular 13.4) ist bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

8. Mehrtägige Ferienfreizeiten

Antragsberechtigt sind:

Alle Träger, die Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten

Gegenstand:

Gefördert werden mehrtägige Ferienfreizeiten. Unter den teilnehmenden Kindern muss sich mindestens ein Kind mit sozialer Benachteiligung befinden für welches Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II oder § 34 Abs. 7 SGB XII gewährt werden.

Der Träger hat im Zusammenhang mit der Verwendung des Zuschusses eigenverantwortlich geeignete Regelungen zu treffen, die den betreffenden Kindern, die Teilnahme ermöglichen.

Fördervoraussetzung:

- mind. fünf bis max. dreizehn förderfähige Tage (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag)
- mindestens sieben Teilnehmer aus dem Landkreis Jerichower Land

Förderumfang:

Für teilnehmende Kinder mit Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 7 SGB II oder § 34 Abs. 7 SGB XII beträgt die Förderung pauschal 10,00 € pro Tag.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an den Träger der Maßnahme.

Antrag:

Der Antrag (Formular 13.2) ist bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

9. Maßnahmen in Sport, Spiel und Geselligkeit

Antragsberechtigt sind:

Alle Träger und Vereine, die Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie anbieten

Gegenstand:

Gefördert werden Maßnahmen soweit diese den in § 11 Absatz 3 Nr. 2 SGB VIII gesetzlich normierten Schwerpunkten von „Sport, Spiel und Geselligkeit“ entsprechen.

Förderfähig sind:

- Gruppenfahrten, die der Förderung der sozialen Kompetenzen dienen
- örtliche Freizeitgestaltungen im Landkreis Jerichower Land
- Kleinstprojekte der Jugendarbeit
- Ausstellungen, Aufführungen und Veranstaltungen

Fördervoraussetzung:

Gefördert werden können Maßnahmen in Sport, Spiel und Geselligkeit, soweit nach Förderung der in der Jugendhilfeplanung verankerten Projekte Haushaltsmittel zur Verfügung stehen sowie unter folgenden weiteren Voraussetzungen:

- ein Betreuer je acht Teilnehmer (Ausnahmeregelungen zum Betreuungsschlüssel sind unter Berücksichtigung der Altersstruktur bzw. des nachgewiesenen Mehrbedarfs der Teilnehmer möglich)
- Gestaltung der Maßnahme von und mit Kindern und Jugendlichen
- pädagogisches Ziel

Förderumfang:

Förderfähig sind pro Tag (An- und Abreise gelten als ein Tag) bis zu 6,50 € je Teilnehmer / Betreuer jedoch höchstens bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an den Träger der Maßnahme.

Antrag:

Der Antrag (Formular 13.3) ist bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

10. Aus- und Fortbildung Jugendleiter/In-Card (Juleica)

Die Juleica soll die Stellung des Ehrenamtes stärken und deren Inhaber für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation geben.

Antragsberechtigt:

Kreissportbund Jerichower Land e. V.

Gegenstand:

Die praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung durch besondere Schulungsmaßnahmen zum Erhalt der Juleica wird gefördert.

Förderumfang:

jährliche Zuwendungen	5.000,00 €
-----------------------	------------

Antrag:

Der Antrag (Anlage 13.4) ist jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (erstmalig zum 30.09.2019).

Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

11. Rückzahlung, Rückforderung, Verzinsung

Nicht verbrauchte oder nicht mehr benötigte Zuwendungen sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

Wird der Verwendungszweck ohne Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde geändert, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsgeber die weitere Verwendung bereits ausgezahlter Geldleistungen untersagen und / oder keine weiteren Geldleistungen auszahlen; dies gilt unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche.

Unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff. SGB X kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen werden. Soweit dies der Fall ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattenden Leistungen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X zu verzinsen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige, am 01.01.2010 in Kraft getretene, Richtlinie des Landkreises Jerichower Land zur Förderung der Jugendarbeit außer Kraft.